



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 150/15

14.04.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn 

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Filipp J.A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

die  Ltd.,

Valletta,
Malta,

Antragsgegnerin,

Wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern,

untersagt,

das Foto

“Skyline View”

ohne Einwilligung des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen,

insbesondere wie nachfolgend wiedergegeben am 4. März 2015 unter der URL <http://www.> geschehen:

The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying 'www.' and the page content from 'PokerZeit'. The article is titled 'Poker und Reisen – Berlin' and is dated '12 August 2014' by 'Rainer Gottlieb'. The article text discusses Berlin as a travel destination for poker players, mentioning the city's amenities and the popularity of poker in the city. A photograph of the Berlin skyline is visible. The browser interface includes a menu bar (File, Edit, View, History, Bookmarks, Window, People, Help), a search bar, and various browser controls. The website navigation includes 'Poker Guide', 'Nachrichten & Blogs', 'Poker Lernen', 'Battle of Malta', 'VIDEO', 'WSOP', and 'Suchen'. The article content includes a share button for Facebook and a list of related articles under the heading 'Ähnliche Artikel'.

Poker und Reisen – Berlin

12 August 2014 Von Rainer Gottlieb

Share: [f](#) [t](#) [g+](#) [f](#) Gefällt mir 4

Rainer Gottlieb ist ein wahrer Poker-Globetrotter und ein echter Kenner der Berliner Pokerszene. Er ist regelmäßiger Gast bei Turnieren und Cash Games in der Hauptstadt. Wer könnte also besser geeignet sein, um euch das Pokeringebot und die Sehenswürdigkeiten seiner Heimatstadt vorzustellen und euch zu sagen, ob es sich lohnt in Berlin POKERurlaub zu machen.

„Berlin ist eine Reise wert!“, sagt der Volksmund. Das bestätigt sich immer wieder. Im ersten Halbjahr 2014 haben bereits 5,5 Millionen registrierte Gäste die Hauptstadt besucht, wie die Berliner Morgenpost in der Samstagsausgabe vom 09.08.2014 berichtet.

Dafür muss es Gründe geben. Eine interessante Mischung aus (noch) angenehm niedrigen Preisen bei Unterkünften, Restaurants, Mieten und sonstigen Lebenshaltungskosten genauso wie der stetige Wandel, das Neue haben sicher einen gewissen Einfluss.

Es existiert ein schier unendliches Angebot an Clubs, Bars, Gastronomie (die Sternedichte hat stark zugenommen), Galerien und Kulturangebote.

Ähnliche Artikel

- Poker kontrovers – Deals bei Pokerturnieren – Ja oder Nein? 13 Februar 2015
- Fantastic Five - Die größten Bluffs der

Meistgelesen

- Das ist PokerListings: Der All-in Poker Guide
- Video der Woche – Der Ausraster des Filippo Candio
- Hand der Woche – Wenig, nichts oder weniger als nichts?
- Die Berliner Pokerfloors Potsdamer Platz und Fernsehturnier – ein Vergleich
- Fantastic Five - Die größten Bluffs der Pokergeschichte

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 4.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller macht glaubhaft:

Er sei Urheber des Fotos "Skyline View"

(vgl. <https://www.flickr.com/photos/...> und www.de), welches die Antragsgegnerin ohne seine Einwilligung auf ihrer Webseite öffentlich zugänglich gemacht habe. Er sieht hierin eine Urheberrechtsverletzung.

Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 72, 19a UrhG.

Der Antragsteller macht glaubhaft, dass das Foto von ihm gefertigt wurde. Ohne seine Zustimmung darf die Antragsgegnerin deshalb das Lichtbild nicht, insbesondere nicht über das Internet öffentlich zugänglich machen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.). Eine einfache Unterlassungserklärung reicht nicht.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge, § 938 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Schaber

Dr. Elfring

Raddatz

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.